

AMTSBLATT

für die Stadt Delbrück



44. Jahrgang – Nummer 15 – 12.11.2018

INHALTSVERZEICHNIS

77/2018	Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2019	2
78/2018	Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Delbrück für das Haushaltsjahr 2018	3 - 5
79/2018	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Tetbusch“ in Delbrück-Mitte Hier: Öffentliche Auslegung	6 – 7
80/2018	Bekanntmachung des Härtebereiches des vom Wasserwerk der Stadt Delbrück an die Verbraucher abgegebenen Trinkwassers	8
81/2018	Bekanntmachung über die Verwendung von Zusatzstoffen im Aufbereitungsprozess des Trinkwassers im Versorgungsgebiet des Wasserwerkes Delbrück	9

Herausgeber: Stadtverwaltung Delbrück, Postfach 14 63, 33122 Delbrück – Telefon 05250 / 9960

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos in der Stadtverwaltung abholen
bzw. gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter www.stadt-delbrueck.de

Bekanntmachung
der
Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung
und des Haushaltsplanes für das
Haushaltsjahr 2019

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Delbrück nebst Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 liegt in der Zeit

vom 13.11.2018 bis 13.12.2018

während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Delbrück, Lange Straße 45, Zimmer 36, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

In der Zeit

vom 13.11.2018 bis einschließlich 04.12.2018

können Einwohner oder Abgabepflichtige Einwendungen gegen den Entwurf und seine Anlagen bei der o.g. Stelle erheben, über die der Rat der Stadt Delbrück in öffentlicher Sitzung beschließt. Einwendungen, die nach Ablauf der angegebenen Frist eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Dienststunden sind wie folgt geregelt:

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Delbrück, den 08.11.2018

Der Bürgermeister

gez. Peitz

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Delbrück für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Delbrück mit Beschluss vom 20.09.2018 folgende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 14.12.2017 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	66.013.816	817.200		66.831.016
Aufwendungen	67.963.206		1.245.550	66.717.656
Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	61.714.700	817.200		62.531.900
Auszahlungen	61.305.560		1.327.000	59.978.560
<u>aus Investitions- tätigkeit:</u>				
Einzahlungen	7.382.490		568.900	6.813.590
Auszahlungen	13.134.950	1.009.850		14.144.800
<u>aus Finanzierungs- tätigkeit</u>				
Einzahlungen	5.752.760		974.590	4.778.170
Auszahlungen	334.730			334.730

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 5.752.460 EUR um 974.590 EUR gemindert und auf **4.777.870 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 7.125.000 EUR um 1.435.000 EUR erhöht und auf 8.560.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.949.390 EUR um 1.949.390 EUR gemindert und damit auf **0 EUR** festgesetzt. Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

entfällt.

Delbrück, den 20.09.2018

gez. Peitz

(Bürgermeister)

gez. Wecker-Brökelmann

(Schriftführerin)

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Das vorgeschriebene Anzeigeverfahren wurde durchgeführt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

vom 13.11.2018 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2018

während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Delbrück, Lange Straße 45, Zimmer 36, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Delbrück, den 09.11.2018

Der Bürgermeister

gez. Peitz

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 22 „Tetbusch“ in Delbrück-Mitte

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 11.10.2018 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Tetbusch“ in Delbrück-Mitte unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB beschlossen.

Der Änderungsbereich mit einer Größe von 0,06 ha liegt in der Gemarkung Delbrück, Flur 14 und befindet sich, wie aus nachstehendem Lageplan ersichtlich, innerhalb des ursprünglichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 22 „Tetbusch“.



Nach Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gem. § 13a Abs. 3 Zf. 2 BauGB wird nunmehr die Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt in der Zeit

vom 20.11.2018 bis 20.12.2018 einschließlich

in der Stadtverwaltung, Verwaltungsgebäude Marktstr. 6, 33129 Delbrück, im Flur an der Informationswand vor dem Fachbereich VI Bauen und Planen, 2. OG, während der Dienststunden öffentlich aus. Zusätzlich können die auszulegenden Unterlagen sowie diese Bekanntmachung gem. § 4a Abs. 4 S. 1 BauGB im Internet unter der Adresse www.stadt-delbrueck.de, Rubrik „Bürgerservice/Bauen und Wohnen/Bauleitpläne/Offenlegung Bauleitpläne“, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. §§ 13a Abs. 2 i.V.m. 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Jedermann kann schriftlich oder zur Niederschrift während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Delbrück, den 12.11.2018
Der Bürgermeister

gez. Peitz

Bekanntmachung

Gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Wasch- u. Reinigungsmittelgesetz - WRMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2013 (BGBl. I S. 2538), das zuletzt durch Artikel 319 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird hiermit den Verbrauchern im Versorgungsgebiet des Wasserwerkes Delbrück bekanntgegeben, dass das an die Verbraucher abgegebene Trinkwasser

in Anreppen und Boke zum
Härtebereich „hart“

im übrigen Stadtgebiet zum
Härtebereich „mittel“

rechnet.

Der Härtebereich wurde durch Untersuchungen des Chemischen Untersuchungsamtes Ostwestfalen-Lippe ermittelt.

Dem Härtebereich „**Weich**“ werden weniger als 8,4 °dH (Grad deutscher Härte) oder weniger als 1,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter zugeordnet.

Dem Härtebereich „**Mittel**“ werden 8,4 – 14 °dH (Grad deutscher Härte) oder 1,5 bis 2,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter zugeordnet.

Darüber hinaus wird Wasser dem Härtebereich „**Hart**“ zugeordnet (mehr als 14 °dH oder mehr als 2,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (hier: Wasser der Boker Heide).

Delbrück, 31.10.2018

Stadtbetriebe Delbrück

-Wasserwerk-

Die Betriebsleitung

gez. Merschmann

Kaufmännischer Betriebsleiter

Bekanntmachung

Gemäß § 16 Abs. 4 der Verordnung über die Qualität vom Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Januar 2018 (BGBl. I S. 99) geändert worden ist, wird hiermit den Verbrauchern im Versorgungsgebiet des Wasserwerkes Delbrück bekanntgegeben, dass folgender Zusatzstoff im Aufbereitungsprozess des Trinkwassers verwendet wird:

Zusatzstoff

Natriumhydroxid

Verwendungszweck

Einstellen des pH-Wertes

Hinweis gemäß § 21 Absatz 1 der Trinkwasserverordnung zur Auswahl geeigneter Materialien für die Hausinstallation: Für das in Delbrück verteilte Trinkwasser gibt es keinerlei Einschränkungen hinsichtlich des Einsatzes von zugelassenen (z.B. DVGW- Prüfzeichen) Werkstoffen und Materialien.

Delbrück, 31.10.2018

Stadtbetriebe Delbrück
-Wasserwerk-
Die Betriebsleitung

gez. Merschmann
Kaufmännischer Betriebsleiter